

Matte-Leist Bern

Gegründet 1880

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art.1

Unter dem Namen Matte-Leist - nachstehend "Leist" genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Anliegen des Matte-Quartiers ein und wahrt dessen Interessen.

Er ist das Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den Behörden.

Art. 2

Der Leist umfasst das Gebiet innerhalb einer Grenzlinie, die gebildet wird durch:
Langmauerweg Nr. 12 Westseite - Aare – Untertorbrücke - Klosterlistutz - Aare (bis Höhe Kirchenfeldbrücke) - Frickweg (inkl. Fricktreppe) - Badgasse - Bubenbergrain - Gartenterrassen südlich der Junkern - und Nydegasse Nr.9 Ostseite - Nydegasse/Gerechtigkeitsgasse - Postgasse - Langmauertreppe - Langmauerweg Nr. 12 Westseite.

Art. 3

Der Zweck des Leistes ist:

- a) Förderung der Interessen des Matte-Quartiers
- b) Erhaltung des Gassenbildes
- c) Erhaltung und Förderung der Matte als Wohn-, Gewerbe-, Geschäfts-, Künstler- und Kunstgewerbe-Quartier
- d) Verfolgung und Lösung allgemeiner aktueller Probleme, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, des Baus und des Umweltschutzes
- e) Unterstützung wohlthätiger und gemeinnütziger Bestrebungen im Quartier
- f) Information der Quartierbevölkerung über aktuelle Probleme der Matte
- g) Veranstaltung von Vorträgen, Quartieranlässen, Besichtigungen, Ausflügen und Versammlungen.

Der Leist kann mit anderen Vereinigungen, insbesondere mit anderen Quartierleuten, vorübergehend oder dauernd in Verbindung treten.

Art. 4

Der Leist nimmt seine Zielsetzung wahr durch:

- a) Zusammenarbeit mit den Behörden
- b) Eingaben, Stellungnahmen und Petitionen an Behörden
- c) Information und Konsultation seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit mit geeigneten Massnahmen
- d) Organisation von Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Matte wohnt, arbeitet, über Grundeigentum verfügt oder aus anderen Gründen mit der Matte verbunden ist.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, unter nachträglicher Bestätigung durch die nächstfolgende Vereinsversammlung.

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Art. 6

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin auf Ja hresende mitzuteilen.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, gemäss ZGB Art. 72, Abs. 3, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 8

Mitglieder, die sich um die Matte oder den Leist in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzen**Art. 9**

Die Einnahmen des Leistes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendung von Dritten (freiwillige Spenden)
- c) Erlös aus Aktionen oder Veranstaltungen
- d) Kapitalzinsen

Die Mitgliederbeiträge werden unter Berücksichtigung des Tätigkeitsprogramms von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ZGB Art. 71).

Art. 11

Der Leist kann zu besonderen Zwecken Spezialfonds unterhalten, die nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss verwendet werden dürfen.

Art.11a

Der Leist unterhält einen Spezialfonds „Hochwasser“, dessen Kapital und Erträge unwiderruflich und ausschliesslich für die Nothilfe und den Wiederaufbau bei Hochwassern in der Matte und zur Prävention von Hochwassern in der Matte verwendet werden darf. Zu diesem Zweck kann der Leist aus dem Spezialfonds auf begründetes Gesuchs hin finanzielle Beiträge an Hochwassergeschädigte ausrichten und er kann von sich aus die Finanzierung von Präventionsmassnahmen beschliessen. Für Entschädigungen aus dem Spezialfonds ist die Mitgliedschaft im Leist nicht vorausgesetzt.

Art. 11b

Über den Spezialfonds wird innerhalb der Rechnung eine Spartenrechnung geführt.

Art. 12

Verfügbare Gelder sind zinstragend anzulegen.

Für die Abwicklung laufender Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000. -- verfügen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin je mit Einzelunterschrift über Postcheckkonto und Betriebskonti der Banken. Für höhere Beträge zeichnen sie kollektiv zu zweien.

Art. 13

Der Leist richtet den Kommissionen auf begründetes Gesuch hin Beiträge aus. Diese legen jährlich Rechenschaft über deren Verwendung ab.

IV. Organe**Art. 14**

Die Organe des Leistes sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Delegierte
- e) die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

Vereinsversammlung

Art. 15

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Behandlung an einer nächsten, allenfalls ausserordentlichen Versammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder (ZGB Art. 61, Abs. 3), sofern ein solches Begehren schriftlich unter Abgabe des Zwecks an den Präsidenten/die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgt.

Art. 16

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets des Leists
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsergebnisse
- d) Entlastung des Vorstandes, der Kommissionen und Delegierten
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Gewährung von Beiträgen an Kommissionen und gemeinnützige Institutionen
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Delegierten
- h) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und eines Suppleanten/einer Suppleantin
- i) Änderungen der Statuten
- k) Auflösung des Leists
- l) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetztes wegen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- m) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
- n) Ausschluss von Mitgliedern.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, so fern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist massgebend, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

Alle Wahlen erfolgen für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind statthaft.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin, dem Archivar/der Archivarin und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er vertritt den Leist gegen aussen.

Art. 18

Der Vorstand folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Einberufen der Vereinsversammlung
- b) Vorbereiten und Vorberaten der Anträge an die Vereinsversammlung
- c) Ausführen von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- d) Verwalten des Leistvermögens und -materials
- e) Vertreten des Leists nach aussen
- f) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen sowie Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder dieser Kommissionen.
- g) Aufnahme von Beziehungen mit anderen Vereinigungen
- h) Delegieren von Aufgaben und Befugnissen an Dritte
- i) Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der definitiven Bestätigung durch die Vereinsversammlung
- k) Antrag an die Vereinsversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern
- l) Führen der Korrespondenz sowie der Protokolle der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

Art. 19

Die für den Leist rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Kommissionen**Art. 20**

Kommissionen erfüllen spezielle, von der Vereinsversammlung oder dem Vorstand gestellte Aufgaben.

Der Präsident/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin oder ein von ihm/ihr ernanntes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit an den Kommissionssitzungen als Stimmberechtigter/Stimmberechtigte teilzunehmen. Er/sie erhält eine Einladung zu den Kommissionssitzungen.

Kommissionen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliessen mit einfachem Mehr. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Delegierte**Art. 21**

Delegierte sind offizielle Vertreter des Leistes in anderen Organisationen und Vereinen.

Sie werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen**Art. 22**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre und einen Suppleanten/eine Suppleantin in der Weise, dass jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung ein Revisor/eine Revisorin zurücktritt und durch den Suppleanten/die Suppleantin ersetzt wird.

Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Bücher und Belege. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über ihren Befund.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**Art. 23**

Zur Vornahme einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Zur Auflösung des Leists ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Leistmitglieder erforderlich; die Auflösung gilt bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Bei allfälliger Auflösung des Leists ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

Art. 25a

Bei Liquidation des Vereinsvermögens ist das Vermögen des Spezialfonds Hochwasser unwiderruflich auf eine gemeinnützige oder in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätige juristische Person mit vergleichbarer Zielsetzung wie der der Spezialfonds zu übertragen.

Art.26

Legate werden einer hierfür geeigneten Stelle zur weiteren, sinngemässen Verwaltung übergeben

VI. Schlussbestimmungen**Art.27**

Diese Statuten ersetzen die vom 19. März 2003.

Sie sind an der Hauptversammlung vom 20. März 2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Art.28

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten

MATTE-LEIST BERN

Der Präsident:
sig. Sven Gubler

Der Vize-Präsident:
sig. Peter Fuhrer

Bern, im März 2007